

(3) Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Betriebsleiter hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Betriebsleiter schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

Anordnung über das praktische Jahr der Studienbewerber an den Einrichtungen der Lehrer- und Erzieheraus- bildung.

Vom 8. August 1958

Die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine immer stärkere Einflußnahme der Arbeiterklasse und der Genossenschaftsbauern auf die gesamte Jugenderziehung.

Deshalb ist es notwendig, daß die künftigen Lehrer und Erzieher schon vor ihrer Ausbildung durch die Arbeiterklasse und die Genossenschaftsbauern in der Produktion erzogen werden; die neuen Verhältnisse in der sozialistischen Industrie oder der sozialistischen Landwirtschaft durch die eigene praktische Arbeit kennenlernen; durch die eigene Erfahrung die körperliche Arbeit kennen und achten lernen und sich praktische Kenntnisse in der sozialistischen Produktion aneignen und mit sozialistischen Arbeitsmethoden vertraut gemacht werden; durch die praktische Arbeit menschlich reifer und charakterlich gefestigt werden, damit sie mit größerem Verantwortungsbewußtsein gegenüber unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat ihr Lehrer- und Erzieherstudium durchführen.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Mittelschüler, die sich unmittelbar nach dem Abschluß der 10. Klasse für ein Studium an einem Institut für Lehrerbildung, Institut für Heim- und Horterzieherausbildung oder einer Pädagogischen Schule für Kindergärtnerinnen (nachstehend Institute und Pädagogische Schulen genannt) bewerben, wird ein praktisches Jahr vor der Ausbildung eingeführt.

(2) Solange noch nicht genügend Bewerber vorhanden sind, die das praktische Jahr vor dem Studium absolviert haben, entscheiden die Zulassungskommissionen der Institute und Pädagogischen Schulen bei jedem Studienbewerber individuell, ob der Bewerber im Ausnahmefall sofort zum Studium zugelassen wird.

§ 2

Das praktische Jahr ist in der Produktion der sozialistischen Betriebe der Industrie oder der Landwirtschaft abzuleisten.

§ 3

Die Institute und Pädagogischen Schulen haben die für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber für die Aufnahme im darauffolgenden Ausbildungsjahr vorzumerken und dem Studienbewerber einen Vormerkschein auszuhändigen.

§ 4

Die Institute und Pädagogischen Schulen haben die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit, bis zum 1. Juni jeden Jahres mitzuteilen.

§ 5

(1) Die Lenkung der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber in die sozialistischen Betriebe der Industrie und der Landwirtschaft hat durch die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise zu erfolgen.

(2) Studienbewerber, die an solchen Instituten für Lehrerbildung studieren werden, die Landlehrer ausbilden, sind in der Regel sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft zuzuweisen.

(3) Bei der Einweisung der Studienbewerber in die sozialistischen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit mehrere Studienbewerber in einem Betrieb arbeiten. In LPG und VEG sind die Studienbewerber nach Möglichkeit in Jugendarbeitsgruppen zusammenzufassen, die von qualifizierten Fachkräften der Landwirtschaft angeleitet werden.

§ 6

Die Institute und Pädagogischen Schulen müssen mit den Studienbewerbern während des praktischen Jahres eine enge Verbindung halten.

§ 7

(1) Die bei den Räten der Bezirke, Abteilung Arbeit, auf Grund des § 5 Abs. I der Anordnung vom 17. Oktober 1957 über das praktische Jahr der Studienbewerber an Universitäten und Hochschulen (GBI. I S. 5C8) gebildeten Kommissionen übernehmen auch die Koordinierung und Lenkung des Einsatzes dieser Studienbewerber. Für die Mitarbeit in der Kommission sollte in der Regel auch ein Vertreter des Instituts und der Pädagogischen Schule, über deren Studienbewerber entschieden wird, herangezogen werden.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, im Interesse der Erreichung des Zieles des praktischen Jahres, die für den Einsatz von Studienbewerbern in Frage kommenden Betriebe der sozialistischen Industrie und vor allem auch in der sozialistischen Landwirtschaft auszuwählen. Bei der Auswahl der Betriebe ist darauf zu achten, daß für den Studienbewerber eine gute politische Betreuung gewährleistet ist und die Studienbewerber sinnvoll in den Arbeitsprozeß eingereiht werden können.